Anlage 9 (zu § 2 Abs. 4 TGHKV 2024)

(1) Für Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen nach Anlage 4 betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	**Grenzwerte:**	
Abgasverlust (%)	19	Die Grenzwerte für CO, NOx, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.
Staub (mg/m³)	225	
CO (mg/m³)	1.200*	
OGC (mg/m³)	75	
NO_x (mg/m³)	750	

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Brennstoffwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter:	**Grenzwerte:**	
Abgasverlust (%)	10	Die Grenzwerte für CO, NOx und SO_2 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO_2-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.
Rußzahl	1	
CO (mg/m³)	100	
NO_x (mg/m³)	450	
SO_2 (mg/m³)	170	

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	**Grenzwerte:**	
Abgasverlust (%)	10	Die Grenzwerte für CO, NOx und SO_2 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.
CO (mg/m³)	100	
NO_x (mg/m³)	200	
SO_2 (mg/m³)	350	